

INSTITUT FÜR GESCHICHTE
Abteilung für Wissenschaftsgeschichte

Univ.-Prof. Prof. nderi Dr. phil. Walter Höflechner

8010 Graz, Heinrichstraße 31b
Postzustelladresse: Universitätsplatz 3
Telefon (0316-) 380-2650
Fax (0316-) 32-27-50

Dekanat
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
17. NOV. 1995
Zl. 1226 ex 19
Der Dekan: *[Handwritten Signature]*

Graz, September 12, 1995; 9:06 AM
I 990 ex 1994/95

Betrifft: **Stellungnahme**
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten
(unter dem 12. September 1995 dem Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz vorgelegt, da der Unterzeichnete verhindert war, an einer Kuriendiskussion des Entwurfes teilzunehmen)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 1226 -GE/19
Datum: 4. DEZ. 1995
Verteilt 5. 12. 95 *[Handwritten Signature]*

1 Die Vorgangsweise betreffend

Ich finde es bedenklich, daß ein derartiger Gesetzesentwurf so weit vorangetrieben wird, daß die Stellungnahmen der Betroffenen bereits dem Nationalrat zu übermitteln sind.

Ich gehe davon aus, daß nicht nur Unkenntnis meinerseits vorliegt, sondern tatsächlich kein Gespräch zwischen Ministerium und Universitäten in dieser Sache stattgefunden hat. Ein absolut unbefriedigender und abzulehnender Sachverhalt.

2 Die Position der Geisteswissenschaften betreffend

Die Position der geisteswissenschaftlichen Studiengänge im Verhältnis zu anderen ist beschämend - die Absenkung der Semesterzahl auf 6 und der Stundenzahlen ist derart, daß derlei Studien nicht mehr nur im Ausland, sondern auch im Inland nicht mehr ernstgenommen werden können. Ein Beispiel verdeutlicht dies:

Lehramt Bildnerische Erziehung	143 Stunden
Lehramt Chemie 115 + Leibeserziehung 100	215 Stunden
Lehramt Anglistik und Amerikanistik 56 + Geschichte u. Sozialkunde 48	104 Stunden

Dazu fällt mir nur mehr ein, was 1968 der damalige Bundespräsident in seiner Tischrede bei meiner Promotio sub auspiciis in unvergleichlicher Ahnungslosigkeit in meine Richtung sagte: "Die Mediziner heilen unsere Kranken, die Chemiker machen die Medikamente; dagegen ist die Philosophie wohl nur ein Luxus" (es wurden damals 1 Mediziner, 2 Chemiker und als Luxusgeschöpf meine Wenigkeit promoviert).

3 Die Auffassung der geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen betreffend

Die geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen werden in diesem Gesetz als periphere Erscheinung aufgefaßt, der keinerlei Notwendigkeit besonderen Tiefgangs zugebilligt wird: lediglich

für die Studienrichtungen Latein und Klassische Archäologie wird die Notwendigkeit der Kenntnis des Lateinischen akzeptiert.

Damit wird die derzeitige Praxis gutgeheißen, wie sie weithin geübt wird, daß nämlich das Studium der Alten Geschichte und des Mittelalters ohne Lateinkenntnisse abgewickelt wird - weil de facto kaum mehr jemand diese Sprache hinreichend gut erlernt hat, bzw. die Zulassung unter völlig unzureichenden Bedingungen erfolgt (Ausnahmen von Studierenden mit exzellenten Lateinkenntnissen gibt es, doch sie sind so verschwindend gering, daß sie hier nicht ins Gewicht fallen können). - Aus den Intentionen des Gesetzesentwurfes scheint mir auch zu folgern, daß z.B. bei einer Postenausschreibung die zusätzliche Beherrschung des Lateinischen etwa für eine einer Lehrkanzel für Alte Geschichte zugewiesenen Assistentenstelle nicht mehr zum Tragen gebracht werden darf - jedenfalls bin ich mir sicher, daß dieses Argument vorgebracht werden wird. Weiters werden diese Gegebenheiten auch dazu führen, daß noch mehr als bisher, bestimmte Themenbereiche überhaupt nicht bearbeitet werden bzw. von den ordnungsgemäß zugelassenen Studierenden und dann Absolventen nicht bearbeitet werden können.

Es geht hier um die Auffassung des Studiums der Geisteswissenschaften (nicht nur des Lehramts, sondern auch des Doktoratsstudiums), gegen die massiver Protest zu erheben ist.

Was dieser Gesetzesentwurf hinsichtlich der Geisteswissenschaften vorsieht, ist nicht ein Studium, sondern allenfalls ein Anlernen von Halbausgebildeten, ein unseriöses Produzieren von Gutpunkten in einer fatalen Statistik.

4 Die derzeit in Österreich herrschende Einschätzung hinsichtlich der "Produktion von Akademikern" betreffend

Bei den verantwortlichen Stellen scheint die Kenntnis des Unterschiedes zwischen Qualität und Quantität völlig verlorengegangen zu sein.

In - wie hin und wider seitens ausländischer Stellen festgestellt wird - irriger Weise huldigt man in österreichischen Regierungskreisen (und leider nicht nur in diesen) der Auffassung, daß es in Österreich zu wenige Akademiker gebe. Dabei werden stets Prozentzahlen ins Treffen geführt, kaum jemals reelle, problembezogene Aspekte.

Angesichts der Zahl arbeitsloser Akademiker ist dies nicht mehr nur grotesk, sondern fahrlässig. Anstatt in Zeiten der (zumindest partiellen) Akademikerarbeitslosigkeit Sorge zu tragen, daß die Ausbildungsqualität gesteigert wird, um dem "Produkt" nicht nur auf dem österreichischen, sondern auch auf dem internationalen Markt erhöhte Chancen zu verschaffen, kümmert man sich gerade darum nicht (traditionellerweise nun schon; der Ausweis jeglicher Qualifizierung in den Lehramtsprüfungszeugnissen wurde durch Jahrzehnte zugunsten der leistungsschwächeren Absolventen und gegen die leistungsstärkeren verweigert).

Man glaubt nun, das Problem durch die Herabsetzung der Studiendauer zu lösen, zumal die österreichischen Studierenden hinsichtlich des Lebensalters zu den betagteren = länger studierenden zählen. Den eigentlichen, mitunter durchaus in Mißständen an den Universitäten selbst gegebenen Ursachen für die längeren, oft überlangen Studiendauern wird nicht nachgegangen.

5 Den Stellenwert der Forschung betreffen

Mehr noch möglicherweise als schon das UOG1993 nimmt der vorliegende Entwurf auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Forschung keine Rücksicht (§ 31 (1) kann für weite Bereiche wohl nicht ernst gemeint sein).

Bei einem Anhalten dieser Einstellung werden wir in ein, zwei Generationen nicht einmal mehr über das Ausbildungspersonal verfügen, das notwendig wäre, um alte Standards wieder herzustellen. Es gibt Fächer, in denen die meisten Studierenden nicht einmal die Rahmenbezeichnungen für Fachbereiche kennen, die vor 30 Jahren noch umfassende Pflichtfächer waren (ich bin mir bewußt, daß die Inhalte der Disziplinen einem steten Neuerungsprozeß unterworfen sind; ich glaube aber auch zu wissen, was für ernsthafte Forschung notwendig ist).

Der Gesetzesentwurf sieht für die Einrichtung neuer (?) Studienrichtungen die Schaffung eines Verwendungsprofils vor; in diesem Zusammenhang sind Vertreter der Wirtschaft und der

Absolventen¹ anzuhören. Damit wird den Universitäten zweifellos jede Chance genommen, auch der Heranziehung von Forschungsnachwuchs dienende Studienrichtungen mit höheren Anforderungen und längerer Ausbildung zu eröffnen (was natürlich die vermutlich auf die Dauer ohnedies nicht abwendbare Spaltung bedeuten würde).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird wenigstens hinsichtlich der Geisteswissenschaften der Ast abgeschnitten, auf dem sie plaziert sind - es wird die Ausbildung geeigneten Nachwuchses, wenn nicht unterbunden, so doch wesentlich erschwert.

6 Zufällig bemerkte Details betreffend

- ad § 2 : hier heißt es, es würden Studien aufgezählt, "*die an den Universitäten eingerichtet werden können*" - dies ist logisch falsch; kein Mensch kann angeben, welche Studien eingerichtet werden können, allenfalls, welche in Österreich derzeit eingerichtet werden dürfen.
- Ich frage mich (als Nichtjurist), ob der Verordnungsbegriff in § 5(1) korrekt ist.
- ad 5 (2): was sind "geringfügige Änderungen"?
- ad § 10 (3) 3 und passim: "Fremde"?
- ad § 23 (1)1: "Mindestalter 15 Jahre" - allgemein für die Teilnahme an allen Universitätslehrgängen?
- ad § 27 (2): Lehrveranstaltungen in den Ferien - wer bestimmt den Bedarf? Der Lehrende, mit Blockung einer ganzen Lehrveranstaltung in den ersten drei Tagen der Karwoche oder am Muttertag (bereits geschehen!)?
- ad § 28 (2): glatter Hohn, bei 6 Semestern Studiendauer!
- ad § 29 (2): zwar bereits geübt, aber erwiesenermaßen nicht sinnvoll:
- ad § 30 (2): das ist wirklich ideal und praktisch zugleich.
- ad § 32 (1): ist - trotz des Gegebenseins des Fächerbündels - schon rein logisch ein Unsinn besonderer Güteklasse: wie soll ich planend über etwas befinden, was ich erst in Erfahrung bringen will, worüber ich also noch keine Information habe? § 32 (3) ergänzt im Geiste des Entwurfes würdig: der Rektor hat zu genehmigen, wenn die formalen Bedingungen erfüllt sind, er hat nicht etwa über deren Qualität zu befinden!!!!!! Das heißt: es ist jeder individuelle Studienplan zu genehmigen, wenn er nur die unter 1-8 aufgezählten Kriterien aufzählt, gleichgültig, was Inhalts.
- ad § 35: sehr weich und gefährlich.
- ad § 43 (1): was sind "andere gleichzuhaltende Nachweise" - ein Zeugnis eines neapolitanischen Pizzakochs über die Beherrschung des Italienischen?
- ad § 45 (1): hier ist die Nivellierung des Leistungsniveaus durch Verhinderung einer differenzierteren Verdeutlichung des Leistungsnachweise nur mehr durch das rare "ausgezeichnet bestanden" gestört - ich lehne dies strikt ab (vgl. oben meinen Punkt 4)! Die Begründung in Teil C S. 44 ist unzureichend; es kann schon sein, daß einem Studierenden die Nachvollziehbarkeit versagt bleibt, das liegt schließlich in der Natur der Sache. Im übrigen haben Studierende meist ein sehr gutes Vermögen hinsichtlich der Einschätzung ihrer Leistung bzw. der Beurteilung, auch wenn sie zu gut bewertet werden. - Die generelle Begründungspflicht für "nicht bestanden" ist ein Faktor von unabsehbarer Tragweite - es ist einsichtig, daß derlei mitunter notwendig und auch wünschenswert ist, es sollte jedoch nicht generell verpflichtend sein; viele werden sich aus Bequemlichkeit dem erst gar nicht aussetzen. Ist die Formulierung "ungenügende Kenntnisse" als Begründung ausreichend?
- ad § 46 (3) und (4): fünfmal? warum nicht gleich zehnmal? Die Setzung von Reprobationsfristen sollte aufrecht bleiben, aber überprüft werden.

¹. Bei diesen ist zu erhoffen, daß wieder einmal welche an die Universität zurückkehren und sich beschweren, daß sie für ihre Aufgabe nicht hinreichend ausgebildet worden seien - wie das vor Jahren schon einmal geschehen ist.

- ad § 48 (4): wohl nicht tragbar.
- ad § 58 (2): gemeint ist wohl "nicht mit dem Prüfer beim ersten oder zweiten Prüfungsantritt identisch ist" - entsprechen soll er hinsichtlich der Qualifikation ja hoffentlich wohl.
- ad § 63 (3): Assistenten mit nur zwei Jahren nach der Promotion sind mir als allein verantwortliche Betreuer einer Arbeit, für die es auch keinen Zweitbegutachter gibt, zu unerfahren; für die verantwortliche Betreuung ist m.E. unbedingt an der Habilitation als Qualifikation festzuhalten. Ich bin - angesichts der Qualität einzelner Diplomarbeiten - überhaupt dagegen, daß es nur einen Begutachter für Diplomarbeiten gibt!
- ad § 64: es wird - im Unterschied zur Diplomarbeit - nicht festgestellt, wer Dissertationen betreuen darf.
- ad §§ 63 und 65: es sollte sichergestellt werden, daß der Passus, daß die Diplomarbeit bzw. die Dissertation im Rahmen der Diplomprüfung bzw. der Dissertation verteidigt werden soll, nicht schließlich den eigentlichen Inhalt der jeweiligen Prüfung ausmacht - dann kommt es nämlich dazu, daß die Diplomprüfung aus einer Inhaltsangabe der Diplomarbeit und einer Seminararbeit besteht (was ich schon erlebt habe).
- ad B S. 8 2.2.1: sind philologische Fächer nicht humanistisch etc.etc.?
- ad Teil C: nuove fantasia zur Demonstrierung des eigentlich Zwecks des Verfahrens...

Zusammenfassung

Den Verfassern des vorliegenden Gesetzesentwurfes wäre das Studium der Entwicklung im aufgeklärten Absolutismus zu empfehlen, denn der Entwurf ist getragen vom dürrsten Utilitarismus fern jeglichem Verständnis von Wissenschaft und ihrer Bedeutung in einem umfassenden Sinne - hätte man das im 19. Jh nicht besser zu verstehen gelernt, hätten wir heute nicht einmal eine große wissenschaftsgeschichtliche Vergangenheit.

Der Entwurf macht einen von apparatschikhaft-utilitaristischer, kameralistischer Technokratie geprägten Eindruck; ein tieferes Verständnis für das Studium scheint nicht wirksam geworden zu sein.

- Wer war übrigens in der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts"? War unsere, die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz vertreten? Wer vertrat die Geisteswissenschaften? Wer war überhaupt als Vertreter der Geisteswissenschaften an diesem famosen Unternehmen beteiligt?

